

## **Satzung**

des

### **Vereins Schüler für Tiere e.V.**

Beschlossen durch die Gründungsversammlung des Vereins

am 17.01.2009 in Kandel

---

#### **Änderungen der Satzung**

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung
1	MV	15.01.2011	2, 13, 14	Neufassung
2	Außerord. MV	09.10.2011	8, 14	Ergänzung, Neufassung
3	MV	18.02.2017	Präambel, 1-10, 12-16	Ergänzung, Neufassung
4	MV	04.11.2018	Präambel, 1-16	Ergänzung, Neufassung

## **PRÄAMBEL**

Diese Satzung orientiert sich am Vereinsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Sie soll ein verständliches und einfaches Regelwerk schaffen, um eine aktive Beteiligung und Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen des Vorstandes zu ermöglichen. Sie soll allen Mitgliedern des Vereins die Rechtssicherheit geben, die für eine konstruktive Vereinsarbeit und für das Vorankommen des Vereins unabdingbar ist.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

Schüler für Tiere e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 76863 Herxheim, Untere Hauptstr. 6
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen werden; sodann ist sein Name mit dem Zusatz „e.V.“ zu versehen.
4. Der Verein führt ein einheitliches Logo. Die Verwendung des Logos durch Vereinsmitglieder muss vom Vorstand genehmigt werden.
5. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland. Auf Beschluss des Vorstandes können Einzelprojekte auch darüber hinausgehen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein setzt es sich zur Aufgabe, die Verankerung des Gegenstandes Tierschutz in allen seinen Erscheinungsformen - fächerübergreifend - zum Gegenstand pädagogischen Wirkens an den Schulen und der Förderung von Jugendarbeit zu machen. Ziel des Vereins ist es auch, dass die vorstehenden Gedanken Niederschlag in den schulischen Richtlinien und Lehrplänen finden. Der Verein strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Schule, der Kommune und den zuständigen Behörden an.
2. Der Verein gibt sich den Auftrag, junge Menschen umfassend und wahrheitsgetreu über die Realität der kommerziellen und industrialisierten Tiernutzung zu informieren, um sie zu befähigen, Tiere als empfindungsfähige Individuen zu erkennen und dadurch den alltäglichen Missbrauch an ihnen wahrzunehmen.
3. Der Verein hat außerdem die Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zum Ziel. Darüber hinaus sieht er es als Aufgabe an, praktischen Tierschutz durch die Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch, die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutzgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen

Rechtsverordnungen sowie der Zusammenarbeit mit Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzes zu verwirklichen.

4. Daneben ist es Ziel des Vereins über die intensive Zerstörung der Umwelt aufzuklären und geeignete Lösungsmöglichkeiten zum Erhalt der Natur mit ihren vielfältigen Ökosystemen und zur Erhaltung der Biodiversität beizutragen.
5. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nur insoweit verfolgt werden, als diese den Zielen des Vereins förderlich sind.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung §52 AO (4, 8 und 14 – Jugendhilfe, Naturschutz, Tierschutz). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Mitglieder des Vereins oder sonstige Personen in Erfüllung einer ihnen von den zuständigen Vereinsorganen übertragenen Aufgabe haben nur dann Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB), sofern ein Aufwendungsersatz vom Vorstand zuvor beschlossen wurde.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung bzw. Verwirklichung mitwirken will.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt innerhalb einer angemessenen Frist über die Aufnahme oder Ablehnung.
3. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit und händigt dem Antragsteller im Falle seiner Aufnahme den Vereinsausweis aus.
4. Der Vorstand hat das Recht, einem Mitglied, das das Ansehen oder das Vermögen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich schädigt, die Mitgliedschaft zu entziehen. Der Vereinsausschluss muss schriftlich mit Begründung erfolgen. Zuvor müssen die Mitglieder des Vereins in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist (14 Tage) zustimmen. Stillschweigen wird als Zustimmung gewertet.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
6. Minderjährige können in den Verein aufgenommen werden; die Aufnahme eines Minderjährigen setzt in jedem Falle die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag voraus.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
  - b) durch Vereinsausschluss durch den Vorstand,
  - c) mit dem Tod der natürlichen Person oder durch das Erlöschen der juristischen Person, die als Mitglied dem Verein angehört,
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Vorsitzenden des Vereins herauszugeben.
3. Zur Herausgabe hat der Vorstand das ausgeschiedene Mitglied binnen eines Monats nach dessen Ausscheiden schriftlich aufzufordern; geht dem Ausgeschiedenen die Aufforderung nicht binnen der vorstehenden Frist zu, verzichtet der Verein auf seine diesbezüglichen Ansprüche.

## § 5

### **Beiträge**

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben; die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen (→ s. Beitragsordnung).
2. Die Mitglieder sind darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Sonderbeiträge und Umlagen können ausnahmsweise und in dringenden Fällen vom Vorstand beschlossen werden.

## § 6

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kassenprüfer
2. Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt ehrenamtlich. Zur Durchführung von Projekten und Aufgaben, die ehrenamtlich nicht erwartet oder erbracht werden können, können Arbeits- oder Werkverträge geschlossen werden. Für Verträge, die über einen längeren Zeitraum als sechs Monate abgeschlossen werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die zu vereinbarende Vergütung muss in der Mitgliederversammlung vor Vertragsschluss offengelegt werden

3. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
4. Eine Weitergabe von Vereinsinterna kann, sofern dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für en Verein entstanden ist, zum Vereinsausschluss führen. Darüber hat der Vorstand zu befinden.
5. Berät und/oder beschließt ein Vereinsorgan über einen Gegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt zu suspendieren.
6. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
  - b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
  - c) die Wahl der Kassenprüfer,
  - d) die Beschlussfassung über Anträge.
  - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle 2 Jahre statt.
  3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Rheinpfalz, im Amtsblatt der Verbandsgemeinden Kandel und Herxheim, und durch Email, sowie auf der Webseite [www.schueler-fuer-tiere.de](http://www.schueler-fuer-tiere.de). Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden dies beantragt.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
  6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7. Alle Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden und angemessen begründet sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs; der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem antragstellenden Mitglied bzw. den antragstellenden Mitgliedern.
8. Anträge, die den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen), können nur nach vorheriger Ankündigung in der zur Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt werden.
9. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
10. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind unzulässig.
11. Die Mitgliederversammlung wird von einem/er Versammlungsleiter/in geleitet, der/die zuvor aus den Reihen der Mitglieder vorgeschlagen und in offener Abstimmung gewählt wird.
12. Der Versammlungsleiter leitet die Sitzung; er kann die Sitzung zwecks Beratungen des Vorstandes oder der anwesenden Mitglieder unterbrechen oder sie vorzeitig beenden, wenn dies erforderlich ist.
13. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Schriftführer
  - e. den Beisitzern
2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gelten bis zu einer Höhe von achttausend Euro als Angelegenheit des laufenden Geschäftsbetriebs.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen jeweils alleine. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder leiten den Verein bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zur Erfüllung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind den angestellten Mitarbeitern des Vereins gegenüber weisungsbefugt.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; existiert eine solche nicht, nimmt der Vorsitzende die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes vor und regelt die Arbeits- und Verfahrensweise im Vorstand.
8. Der Verein kann dem geschäftsführenden Vorstand eine angemessene Aufwandspauschale bei Reisen im direkten Zusammenhang mit den Vereinszielen bzw. der Vereinstätigkeit zahlen.

## **§ 9**

### **Kassenführung und Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
2. Die Kasse des Vereins ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch die zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
3. Bei Beanstandungen müssen die Kassenprüfer dem Vorstand die Möglichkeit der Nachbesserung in angemessener Frist einräumen.

## **§ 10**

### **Allgemeine Verfahrensvorschriften**

1. In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Hat die juristische Personen nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist alleine dieser berechtigt, das Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person auszuüben. Hat die juristische Person jedoch mehrere gesetzliche Vertreter, so haben diese gemeinsam schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, welche Einzelperson berechtigt sein soll, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
2. Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

3. Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen; die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluss der Sitzung beziehungsweise der Versammlung zu erfolgen.
5. Originale und Abschriften sämtlicher Protokolle sind durch den Vorsitzenden - getrennt von anderen Schriftstücken - in geordneter Form aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Ordnungen des Vereins**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung des Vereinslebens besondere Ordnungen (Beitragsordnung, Schiedsordnung usw.) zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.
2. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

## **§ 12**

### **Haftung des Vereins**

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Haftungsansprüche sind in einer angemessenen Frist nach Eintreten eines Schadens dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Werden Haftungsansprüche nicht angezeigt, erlöschen sie nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten.

## **§ 13**

### **Änderung der Satzung**

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, mindestens aber 5 % der Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen können sich nicht erschienene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
2. Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.
3. Satzungsänderungen, die die steuerrechtliche Behandlung des Vereins durch die zuständigen Finanzbehörden betreffen, sind den Mitgliedern des Vereins unmittelbar nach Eintragung der Änderung in das Vereinsregister schriftlich anzuzeigen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Abstimmungen über die Auflösung des Vereins sind grundsätzlich als namentliche Abstimmungen durchzuführen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Tierhilfe Hoffnung e.V., Schwarzer Hau Weg 7, 72135 Dettenhausen,

Zweckverwendung für die Förderung des Tierschutzes und der umweltbezogenen Kinder- und Jugendbildung.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

1. Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahekommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt.
2. Die Interpretation obliegt dem Vorstand. Sollte die Interpretation durch ein oder mehrere Mitglieder beanstandet werden, so entscheidet darüber die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung

## **§ 16**

### **Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

1. Die vorstehende Satzung wurde durch die Versammlung des Vereins am 04.11.2018 in Herxheim beschlossen und tritt am darauffolgenden Tage in Kraft.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Verwirklichung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig sind.